

Gewässergemeinschaft Neersen - Kreisjägerschaft Neuss e.V. im LJV NRW e.V. - Jagdgebrauchshundeverein Neuss – Grevenbroich e.V.

Benutzungsordnung

1. Der Kostenbeitrag je Hund beträgt 10,00 € für Mitglieder des JGV Neuss- Grevenbroich und der KJS Neuss, 15,00 € für Nichtmitglieder. Die Mitgliedschaft ist durch Vorlage der LJV-Mitgliedskarte nachzuweisen. Eine Absage muss spätestens 2 Tage vor dem gebuchten Termin erfolgen. Anderenfalls ist der Kostenbeitrag gleichwohl zu entrichten. Die Zuteilung einer Übungseinheit berechtigt ausschließlich zur Ausbildung eines einzigen Hundes. Eine Übungseinheit besteht aus der Überprüfung der Schussfestigkeit, dem Verlorenbringen und eventuell der Arbeit an der Ente. Die Dauer einer Übungseinheit beträgt maximal 30 min. Nach Absolvierung der Aufgaben oder Ablauf der Zeit wird das Ende der Übungseinheit durch die von der Gewässergemeinschaft bestellte Aufsicht bestimmt. Nicht benötigte Zeit verfällt. Eine anteilige Erstattung des Kostenbeitrages ist ausgeschlossen.
2. Hundeführern, die nicht pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt am Treffpunkt erscheinen, können nicht am Übungsbetrieb teilnehmen. Aus organisatorischen Gründen kann leider keine andere Übungszeit zugewiesen werden. Der Kostenbeitrag ist auch bei Nichterscheinen zu entrichten.
3. Den Anweisungen der von der Gewässergemeinschaft beauftragten Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen die Anweisungen oder die Benutzungsordnung erfolgt der Ausschluss von der weiteren Nutzung. In diesem Fall ist eine Erstattung des Kostenbeitrags ausgeschlossen.
4. Der unterzeichnende Hundeführer versichert, dass der teilnehmende Hund an keinerlei ansteckenden Krankheiten leidet. Der Impfausweis des Hundes ist mitzuführen und auf Verlangen der Aufsicht vorzuzeigen.
5. Der Hundeführer versichert, dass er und der Hund für die Teilnahme am Übungsbetrieb zu Bedingungen haftpflichtversichert sind, die den gesetzlichen Regelungen für die Jagdhaftpflichtversicherung entsprechen.
6. Hundeführer, die eine Waffe mitführen, versichern, Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines zu sein. Dieser ist während der Übungszeit mitzuführen und auf Aufforderung der Aufsicht vorzuzeigen.
7. Bei evtl. Arbeit an der lebenden Ente sind dem Hundeführer die Regelungen der VZPO in der jeweils gültigen Fassung und die aktuellen Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land NRW bekannt. (Arbeit mit der Ente) Für die Einhaltung der Regelungen der Arbeit hinter der lebenden Ente ist ausschließlich der Führer und / oder Eigentümer des Hundes verantwortlich! Bei Anmietung des Gewässers durch Übungsgruppen und Vereinen stellen diese die verantwortliche Person nach den vorgenannten Vorschriften.
8. Die Schussabgabe ist ausschließlich nach ausdrücklicher Freigabe durch die Aufsicht erlaubt. Der Hundeführer / Schütze ist dafür verantwortlich, Schüsse nur so abzugeben, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen verletzt, geschädigt oder gefährdet werden! Der Hundeführer / Schütze haftet für seinen Schuss! Die Verwendung und das Mitführen von Bleischrot ist untersagt. Während des Aufenthaltes am und in der Nähe des Gewässers ist von allen Teilnehmern ständig Warnkleidung zu tragen.
9. Bei der Arbeit am Wasser sind alle tierschutzrechtlichen Vorschriften strikt einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von nach dem TierschutzG verbotener Dressurmitteln wie Elektroeizgeräte, Stachelhalsbänder oder unbegrenzter Würgehalsbänder strengstens verboten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt ein sofortiger Ausschluss vom Übungsbetrieb. Der Kostenbeitrag wird in diesem Fall nicht erstattet.
10. Der Hundeführer und der Eigentümer des Hundes stellen hiermit die Gewässergemeinschaft, die Aufsichtspersonen und deren Helfer von jeglicher Haftung für Schäden während der Nutzung des Gewässers frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Nutzung des Gewässers, insbesondere der baulichen Einrichtungen (Steg, Hochsitz, Seilbahn u.a.) erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Die Haftung der Gewässergemeinschaft wird auf das gesetzlich zulässigen Maße begrenzt.
11. Der Hundeführer haftet für alle Schäden, die er oder sein Hund der Gewässergemeinschaft, den Aufsichtspersonen oder Dritten im Zusammenhang mit dem Übungsbetrieb zufügt.
12. Kraftfahrzeuge dürfen während der Wartezeit auf den Beginn der Übungszeit ausschließlich auf dem Parkplatz vor der Gärtnerei Wunderlich abgestellt werden. Die Zufahrt zum Gärtnergelände muss auch für LKW freigehalten werden. Während der Wartezeit ist ein Betreten der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen und das Aufsuchen des Gewässers verboten. Hunde sind an der Leine zu halten. Die Anfahrt unmittelbar an das Gewässer ist ausschließlich dem jeweils übenden Hundeführer mit seinem Hund auf ausdrückliche Anweisung der Aufsicht erlaubt.
13. Das Hinterlassen von Müll ist untersagt. Auf dem Übungsgelände ist das Rauchen verboten. Sämtliches Übungswild ist nach Beendigung der Übung wieder mitzunehmen.
14. Das Fotografieren und Filmen des Übungsgeländes und der dort anwesenden Personen und das Anfertigen von Tonaufnahmen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Aufsicht zulässig.

Ich habe die Nutzungsordnung zur Kenntnis genommen und erkenne diese als für mich verbindlich an.
Hundeführer:

Name, Vorname, Anschrift, Mobil-Telefon-Nr.

_____, den _____
Unterschrift des Hundeführers

Datenschutzhinweis und Einwilligungserklärung:

- O Mit der Speicherung meiner Daten durch die Gewässergemeinschaft für deren vereinsinterne Zwecke bin ich einverstanden.
O Ich habe die Datenschutzerklärung des JGN Neuss- Grevenbroich und der KJS Neuss e.V. auf deren Internetseite zur Kenntnis genommen und stimme ihr zu.

Datum Unterschrift
Version 5/26